

**LANDESSPORTBUND BERLIN E.V.
SPORTJUGEND BERLIN**

**BESONDERE VERWENDUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG
VON ZUWENDUNGEN
FÜR SPORTLICHE MAßNAHMEN IM KINDER- UND JUGENDSPORT
(BVR J)**

Aufgrund der Nummer 2 der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung werden nachstehende Besondere Verwendungsrichtlinien erlassen:

Inhalt

- 1. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung**
- 2. Zuwendungsempfänger**
- 3. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 6. Auszahlung**
- 7. Nachweis der Verwendung**
- 8. Allgemeine Verwendungsrichtlinien**
- 9. Inkrafttreten**

1. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

1.1 Die Sportjugend Berlin kann aus Mitteln der DKLB-Stiftung im Rahmen der verfügbaren Mittel zur Förderung des Kinder- und Jugendsports Zuwendungen für nachstehende Zwecke gewähren:

- a) Modellmaßnahmen für Breiten- und Freizeitsportangebote, Sportschnupperangebote, Trendsportarten; Ehrenpreise und Ehrengaben für Sportveranstaltungen
- b) Sportmaterial im Rahmen von Förderprogrammen, Projekten und Wettbewerben der Sportjugend Berlin
- c) Bewegungserziehung im Vorschulalter - Förderung des Aufbaus neuer Kleinkinderabteilungen und Eltern-Kind-Gruppen bzw. Erweiterung bestehender Spiel- und Bewegungsangebote für Kleinkinder
- d) Feriensportkurse für offene Angebote der Sportorganisationen in den Sommerferien
- e) Sportfachliche Lehrarbeit (Lehrgänge und Seminare).

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Sportjugend Berlin entscheidet gegenüber den Jugendabteilungen der Sportorganisationen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushalt vorgesehenen Mittel.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungen können die Jugendabteilungen der als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen des Landessportbundes Berlin erhalten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Eine Bewilligung erfolgt nur für eine Maßnahme, deren Gesamtfinanzierung gesichert erscheint. Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

3.2 Mit dem Antrag ist ein Finanzierungsplan einzureichen. Ausgenommen hiervon sind Preisverleihungen im Rahmen von Wettbewerben der Sportjugend Berlin sowie Ehrenpreise und Ehrengaben.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung kann für die unter Punkt 1.1 aufgeführten Maßnahmen für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, zusätzliche Mietkosten, Sportmaterial sowie für besonders begründete Projektkosten verwendet werden. Bei den Feriensportkursen kann die Zuwendung für Helferinnen- und Helfergelder, in geringem Umfang für Kleinsportgeräte und die Übernahme von Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit beantragt werden.

LANDESSPORTBUND BERLIN E.V. SPORTJUGEND BERLIN

BESONDERE VERWENDUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN FÜR SPORTLICHE MAßNAHMEN IM KINDER- UND JUGENDSPORT (BVR J)

Aufgrund der Nummer 2 der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung werden nachstehende Besondere Verwendungsrichtlinien erlassen:

- 4.2 Werbe-, Organisations- und Verwaltungskosten können in der Regel max. 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen. Kosten für Übungsleiterinnen, Übungsleiter, Sportgeräte, zusätzliche Mietkosten sowie besonders begründete Projektkosten können bis zu 90% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen.
- 4.3 Die Mindestzuwendung beträgt in der Regel für Modellmaßnahmen für Breiten- und Freizeitsportangebote, Sportschnupperangebote und Trendsportarten 250,00 EUR, für Aktivitäten im Bereich Bewegungserziehung im Vorschulalter 500,00 EUR, für Sportgeräte und Sportmaterial 500,00 EUR. Die Zuwendung kann max. bis zu zwei Drittel der Gesamtkosten betragen. Der Höchstzuschuss beträgt in der Regel 2.500,00 EUR je Maßnahme, die nicht länger als sechs Monate läuft.
- 4.4 Für sportfachliche Lehrarbeit zur Aus- und Weiterbildung werden Zuwendungen für Wochenend- und mehrtägige Lehrgänge pro Teilnehmer und Tag bis zu 8,00 EUR gewährt. Lehrgänge in staatlich geförderten Bildungsstätten mit besonders qualifizierten Programmen können bei gemeinsamer Übernachtung mit einem Tagessatz bis zur Höhe von 15,00 EUR gefördert werden. Die Mindestzuwendung beträgt in der Regel 250,00 EUR.
- 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 5.1 Antragsfristen
- a) Die Sportorganisation beantragt die Zuwendung für sportfachliche Lehrgänge bis zum 31.01. des laufenden Jahres.
- b) Beantragungen im Rahmen der Nachbewilligungen für sportfachliche Lehrgänge spätestens sechs Wochen vor Einleitung der Maßnahme.
- c) Alle weiteren Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Anträge sind mit rechtsverbindlicher Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes und der Unterschrift der Jugendwartin bzw. des Jugendwartes einzureichen.
- 5.2 Bei Beschaffungen und Aufträgen ist folgendes zu beachten:
- a) Bei einem Wert ab 200,00 EUR ist der Nachweis zu erbringen, dass wirtschaftlich und sparsam gehandelt wurde. Dies wird durch die sachliche Prüfung bestätigt.
- b) Bei einem Wert ab 750,00 EUR sind mindestens zwei vergleichbare Angebote einzuholen. Soll aus verwaltungsvereinfachenden Gründen von dieser Regel abgewichen werden, müssen entsprechende Erläuterungen vermerkt werden. Vergleiche sind nur möglich, wenn es sich bei den Angeboten um das gleiche Fabrikat handelt. Wird davon in Einzelfällen abgewichen, ist dies zu begründen.
- c) Bei einem Wert ab 2.500,00 EUR sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen (Vergleiche wie Absatz b).
- d) Bei Sammelbestellungen gilt ein Betrag ab 750,00 EUR entsprechend Absatz b.
- 5.3 Anträge für Lehrgänge und Seminare müssen folgende Angaben haben:
- Lehrgangsort
 - Lehrgangsdauer (vom/bis, mit/ohne Übernachtung)
 - Teilnehmer-, Teilnehmerinnenzahl
 - Voraussichtliches Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Mindestalter 8 Jahre)
 - Lehrgangsprogramm/-thema (Anregungen und Empfehlungen im Handbuch des Sports)
- 5.4 Die Abrechnungstermine, die den Zuwendungen zugrunde liegen, müssen unbedingt eingehalten werden.
- 5.5 Die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung und die Besonderen Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für sportliche Maßnahmen im Kinder- und Jugendsport sind Bestandteile des Bewilligungsschreibens.

LANDESSPORTBUND BERLIN E.V.
SPORTJUGEND BERLIN

**BESONDERE VERWENDUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG
VON ZUWENDUNGEN
FÜR SPORTLICHE MAßNAHMEN IM KINDER- UND JUGENDSPORT
(BVR J)**

Aufgrund der Nummer 2 der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung werden nachstehende Besondere Verwendungsrichtlinien erlassen:

6. Auszahlung

6.1 Die Sportjugend Berlin zahlt die Zuwendung der Sportorganisation auf das mit dem statistischen Meldebogen benannte Konto erst aus, wenn diese sich mit dem Inhalt des Bewilligungsschreibens einverstanden erklärt hat, die Einverständniserklärung bei der Sportjugend Berlin eingegangen ist und die Prüfung der Abrechnung erfolgte.

6.2 Der Anspruch auf Auszahlung zugesagter Zuwendungen erlischt bei Versäumnis gesetzter Termine. Eine Abrechnung nach Ablauf des Kalenderjahres ist nicht möglich.

7. Nachweis der Verwendung

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Von dieser Regelung können in Ausnahmefällen abweichende Abrechnungstermine vorgegeben werden.

7.2 Für Maßnahmen, die eine längere Laufzeit als sechs Monate haben, ist gemäß Bescheid eine Zwischenabrechnung vorzunehmen.

7.3 Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis in zweifacher Ausfertigung und den Originalbelegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Anlagen und Angaben enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und den Zahlungsbeweis. Bei Lehrgängen und Seminaren ist eine von jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer unterschriebene Teilnehmerliste beizufügen.

8. Allgemeine Verwendungsrichtlinien

8.1 Neben diesen Besonderen Verwendungsrichtlinien gelten die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung in der jeweils gültigen Fassung.

9. Inkrafttreten

9.1 Die Besonderen Verwendungsrichtlinien sind ab **01.03.2008** gültig.

LANDESSPORTBUND BERLIN
SPORTJUGEND BERLIN